

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes **— Drucksache 9/2035 —**

A. Problem

Es besteht eine Wettbewerbsstörung durch nichtgerechtfertigte Steuervorteile für Isoglukose gegenüber Saccharose und Invertzucker.

B. Lösung

Aufnahme von Isoglukose und Fruchtzucker als Steuergegenstand in das Zuckersteuergesetz; für diese Zucker Festlegung von Steuersätzen, die grundsätzlich denen für Saccharose entsprechen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die Einnahmen des Bundes werden sich um etwa 2 Mio. DM jährlich erhöhen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/2035 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b in § 4 a Abs. 2 Nr. 4 das Wort „übernommen“ richtig „übernommenen“ heißt, im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Der Finanzausschuß

Rentrop

Vorsitzender

Dr. Meyer zu Bentrup

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrup

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/2035 — wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1982 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Auch der federführende Finanzausschuß ist einstimmig der Regierungsvorlage gefolgt, die zur Beseitigung einer Wettbewerbsstörung für die Erzeugung von Isoglukose eine entsprechende Abgaberegulierung wie für Rübenzucker und Rohrzucker vorsieht.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Dr. Meyer zu Bentrup

Berichterstatter